

EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG



Personalreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsverhältnis	3
GELTUNGSBEREICH	3
ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTES PERSONAL	3
PRIVATRECHTLICH ANGESTELLTES PERSONAL	3
KÜNDIGUNG	3
II. Besoldungen	3
2.1 Öffentlich-rechtlich Angestellte	3
GRUNDSATZ	3
AUFSTIEG	4
VERFAHREN	4
RÜCKSTUFUNG	4
BERÜCKSICHTIGUNG DER FINANZIELLEN SITUATION DER GEMEINDE	5
AUSSERGEWÖHNLICHE LEISTUNGEN	5
2.2 Privatrechtlich Angestellte, Funktionärinnen und Funktionäre	5
GRUNDSATZ	5
III. Entschädigungen, Sitzungsgelder	5
JAHRESPAUSCHALENTSCHÄDIGUNG DES GEMEINDERATES	5
SITZUNGSGELDER	5
IV. Besondere Bestimmungen	6
ARBEITSPLATZBEWERTUNG	6
STELLENAUSSCHREIBUNG	6
WEITERBILDUNG	6
UNFALLVERSICHERUNG	6
KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG	6
PENSIONSKASSE	6
TEUERUNG	6
ABGANGSENTSCHÄDIGUNG, RENTENANSPRÜCHE	6
VERORDNUNG DES GEMEINDERATES	7
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	7
INKRAFTTRETEN	7
Anhang 1	9
JAHRESPAUSCHALENTSCHÄDIGUNG DES GEMEINDERATES	9

Personalreglement

der Einwohnergemeinde Seeberg

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Seeberg wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p>² Ergänzend zum Personalreglement und der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Seeberg gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 3 ¹ Im Stundenlohn beschäftigtes Personal und Aushilfspersonal werden privatrechtlich angestellt.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in der Personalverordnung.</p> <p>³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
Kündigung	<p>Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal beträgt drei Monate. Sie kann beim Kader vertraglich auf sechs Monate vereinbart werden.</p> <p>² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p> <p>³ Die Kündigungsfristen für das privatrechtlich angestellte Personal richten sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.</p>

II. Besoldungen

2.1 Öffentlich-rechtlich Angestellte

Grundsatz	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einem Gehaltsklassenrahmen zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p>
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

² Für jede Gehaltsklasse besteht ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent,
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1.5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten und erfolgt gestützt auf die jährliche Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:

- A sehr gut
- B gut
- C ausreichend
- D nicht ausreichend

Verfahren

Art. 7 ¹ Es können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit «ausreichend» oder «nicht ausreichend» bewertet werden;
- b) bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit «gut» bewertet werden;
- c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit «sehr gut» bewertet werden.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

³ Im Übrigen regelt der Gemeinderat das Verfahren und die Abläufe der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung in der Personalverordnung.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde **Art. 9** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft, auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 10** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

2.2 Privatrechtlich Angestellte, Funktionärinnen und Funktionäre

Grundsatz **Art. 11** Der Gemeinderat regelt in der Personalverordnung die Bezahlung der privatrechtlich Angestellten sowie der Funktionärinnen und Funktionäre.

III. Entschädigungen, Sitzungsgelder

Jahrespauschalentschädigung des Gemeinderates **Art. 12**¹ Die Jahrespauschalentschädigung des Gemeinderates richtet sich nach Anhang I.

² Mit der Jahrespauschalentschädigung gelten als entschädigt: Sitzungen, Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Abklärungen, Besprechungen mit der Verwaltung und Dritten, ehrenamtliche Pflichten und Delegationen innerhalb der Gemeinde (z.B. Gemeindeanlässe, etc.), Natel- und Telefonspesen, Büro-Kleinmaterial, Benützung private Infrastruktur sowie die Kilometerentschädigung für Fahrten innerhalb der Gemeinde.

³ Zusätzlich vergütet werden gemäss Personalverordnung die Aufwände für vom Gemeinderat bewilligte a.o. Projekte oder eingesetzte Arbeitsgruppen ausserhalb des Ressorts.

⁴ Für die Gemeinderatsmitglieder sind sämtliche Spesen in der Jahrespauschalentschädigung inbegriffen. Ausgenommen sind Reise-spesen ausserhalb des Gemeindegebietes gemäss Anhang 8 der Personalverordnung.

⁵ Bei Besetzung einzelner Ämter durch mehrere Personen wird die Entschädigung anteilmässig ausgerichtet.

Sitzungsgelder **Art. 13**¹ Die Höhe der Sitzungsgelder richtet sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung.

² Sitzungen gelten für das Personal als Arbeitszeit. Es erfolgt kein Zeitzuschlag.

IV. Besondere Bestimmungen

- Arbeitsplatzbewertung **Art. 14** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Gemeinderat die Stellen der Einwohnergemeinde Seeberg neu bewerten lassen.
- Stellenausschreibung **Art. 15** ¹ Die Gemeinde kann freie Stellen öffentlich ausschreiben.
² Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen des bisherigen Stellenkontingentes einzelne Arbeitsbereiche der Verwaltung anstelle einer Festanstellung im Mandat an Dritte zu vergeben.
- Weiterbildung **Art. 16** ¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Weiterbildung des Gemeindepersonals im Rahmen der beruflichen Anstellung.
² Die Aus- und Weiterbildung kann durch Beiträge und Gewährung von Urlaub unterstützt werden. Massgebend für den Umfang ist das dienstliche Interesse.
³ Für die Ausrichtung von Beiträgen und die Gewährung von Urlaub sowie allfällige Rückerstattungspflichten sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts anwendbar.
- Unfallversicherung **Art. 17** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
- Krankentaggeldversicherung **Art. 18** Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, erfolgt die Prämienaufteilung gemäss kantonomer Regelung.
- Pensionskasse **Art. 19** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
- Teuerung **Art. 20** ¹ Die Jahrespauschalentschädigungen sowie der Grundlohnansatz werden jeweils jährlich um den Teuerungszuschlag gemäss kantonalem Beschluss erhöht.
² Davon ausgenommen ist für Personal im Stundenlohn der Brutto-lohnansatz für Jugendliche.
- Abgangsentschädigung, Rentenansprüche **Art. 21** Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigung und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Verordnung des Gemeinderates

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten zu diesem Reglement.

² Namentlich in der Verordnung festgehalten wird

- a) das Unterstellungsverhältnis der Angestellten
- b) die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung
- c) die Zuordnung der Stellen zu den Gehaltsklassen
- d) die Arbeitszeit
- e) der Anspruch des öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Personals sowie der Behördenmitglieder auf Sitzungsgeld, Entschädigung und Spesenersatz
- f) die Besoldung des Personals im Stundenlohn sowie der Funktionärinnen und Funktionäre

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 23 Im letzten Quartal des Jahres 2021 sind erstmals Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen mit lohnstufenwirksamen Beurteilungen nach neuem Recht für das Jahr 2022 durchzuführen.

Inkrafttreten

Art. 24 ¹ Dieses Reglement mit Anhang tritt rückwirkend per 01.01.2021 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 26.11.2009, auf.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seeberg haben dieses Personalreglement anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Martina Brühlmeier

sig. Marietta Siegenthaler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Personalreglement vor der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 während 30 Tagen in der Zeit vom 7. Mai 2021 bis 7. Juni 2021 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 18 vom 6. Mai 2021 vorschriftsgemäss publiziert.

Grasswil, 13. Juni 2021

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marietta Siegenthaler

Anhang 1

Jahrespauschalentschädigung des Gemeinderates

Ziffer	Funktion	Jahrespauschal- entschädigung (Fr. gerundet)
1.1	Gemeindepräsidium	Fr. 21'900.00
1.2	Vizepräsidium	Fr. 2'000.00
1.3	Ressort Finanzen	Fr. 7'300.00
1.4	Ressort Gesellschaft	Fr. 12'600.00
1.5	Ressort Umwelt	Fr. 14'600.00
1.6	Ressort Wirtschaft	Fr. 14'600.00
Total		Fr. 73'000.00

Spesen

Die Spesen werden gestützt auf die Personalverordnung ausgerichtet; maximale Ausrichtung bzw. Deklaration auf dem Lohnausweis gemäss den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung und den Bestimmungen in der Wegleitung über den massgebenden Lohn der AHV, IV und EO.